

Bekanntmachung
Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 10 Gewerbegebiet „Am Hohen Stein 2“ Gemeinde
Schönburg

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Prüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 Gewerbegebiet „Am Hohen Stein 2“ Gemeinde Schönburg beschlossen.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 dient der Innenentwicklung. Mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan soll Baurecht für die Errichtung einer Lagerhalle mit Verbinder für die bereits ansässige Innovate GmbH geschaffen werden.

Gleichzeitig werden durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die festgesetzten Verkehrsflächen, Grünstreifen und Baugrenzen an den tatsächlichen Bestand angepasst.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 liegt somit über Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Schönburg „Am Hohen Stein“ aus dem Jahr 1991.

Der Geltungsbereich dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke:

- Vorhaben- und Erschließungsplan mit Gemarkung Schönburg, Flur 2, Flurstücke 85/2, 86/1, 87/1, 87/2, 90/2, 146/3, 146/4,
- Flächen gemäß § 12 Abs. 4 BauGB Gemarkung Schönburg, Flur 2, Flurstücke 89/1, 90/1, 146/5, 87/3, 86/2, 86/3, 85/6, 85/5, 85/4, 84/3, 85/9, 85/8, 84/6, 58/4, 55/4, 54/6, 52/3, 145/5, 145/4, 145/1, ,88/1,
- sowie Teilflächen in der Gemarkung Schönburg, Flur 2, Flurstücke 89/2, 170,171, 87/4, 85/7,85/5, 84/1, 84/2, 84/4, 85/3, 58/5,58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 55/6, 55/5 54/7, 52/4, 169, 165, 166, 164, 54/3, 54/5, 55/3, 58/3, 58/2, 85/7, 86/4, 92/1, 145/3, 145/2, 145/6,

Gemäß Aufstellungsbeschluss und nach erfolgter Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 des BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, aufgestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönburg hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 die Vorprüfung des Einzelfalls zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 Gewerbegebiet „Am Hohen Stein 2“ Gemeinde Schönburg nach Anlage 2 BauGB vorgenommen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung ist der Gemeinderat zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen zur Durchführung des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.10 Gewerbegebiet „Am Hohen Stein 2“ nach § 13 a BauGB gegeben sind und das Bebauungsplanverfahren nach § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung erfolgt.

Demnach kann von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen werden. Weiterhin bedarf es keiner zusammenfassenden Erklärung (siehe § 13a (2) i. V. m. § 13 (3) BauGB).

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung informieren

(siehe nachfolgende Bekanntmachung zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss) Im Rahmen dieser Frist können von Jedermann Äußerungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Auslegungsbeschluss

Mit Beschluss der Gemeinde Schönburg vom 04.07.2017 wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 Gewerbegebiet „Am Hohen Stein 2“ bestehend aus Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B; Vorhaben- und Erschließungsplan Teil C und die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.10 Gewerbegebiet „Am Hohen Stein 2“ bestehend aus der Planzeichnung Teil A, dem Text Teil B, dem Vorhaben- und Erschließungsplan Teil C sowie die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 27.07.2017 bis zum 28.08.2017

in der Verbandsgemeinde Wethautal, im Bauamt, Raum EG 3, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld während folgender Dienstzeiten

Montag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

für Jedermann zur Einsicht und zur allgemeinen Information aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken sollen die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung gemäß § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.vgem-wethautal.de abgerufen werden. Der Bebauungsplan mit seinen Unterlagen liegt ebenfalls unter der Internetadresse www.vgem-wethautal.de während der o.g. Zeit öffentlich aus.

Die auszulegenden Unterlagen umfassen:

Entwurf Planzeichnung Teil A

Entwurf Planzeichnung Vorhaben- und Erschließungsplan

Text Teil B

Entwurf der Begründung mit den Anlagen:

- Eingriffsbilanzierung
- Prüfbogen zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 BauGB

Friedrich Prüfer
Bürgermeister

